

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.2008

Geschäftszahl

2006/05/0187

Rechtssatz

Bei Maßnahmen, zu denen bereits das Gesetz unmittelbar verpflichtet, bedarf es keiner Bescheidaufgabe (Hinweis auf die hg. Erkenntnisse vom 26. März 1980, Zl. 1571/77, VwSlg. 10078 A/1980, und vom 3. Juni 1997, Zl. 97/06/0055). Die bloße Wiederholung von Vorschriften (Rechtsfolgen), die bereits durch das Gesetz festgelegt sind, kann nicht als solche Nebenbestimmung angesehen werden (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 4. Juli 1963, Zl. 0063/63, VwSlg. 6068 A/1963 sowie Duschaneck, Nebenbestimmungen im Bescheid, ÖZW 1985, 13). Bloße nicht normative Hinweise oder sonstige Rechtsbelehrungen können nicht als Auflagen angesehen werden (Hinweis auf Hengstschläger-Leeb, AVG, Rz 17 und 28 und die hg. Erkenntnisse vom 21. März 1990, 89/01/0057, sowie vom 3. November 1955, Zl. 2396/54, VwSlg. 3871 A/1955).